

## **Muster für Hinweisschreiben**

Sehr geehrter/geehrte .....,

hiermit weisen wir Sie darauf hin, dass Ihnen laut Arbeitsvertrag für das Jahr 20.. ein gesetzlicher Urlaubsanspruch in Höhe von 20 Urlaubstagen bei einer 5-Tage-Woche und übergesetzlicher Urlaubsanspruch in Höhe von ... Urlaubstagen zustehen.

### **Alternative 1**

Insgesamt haben Sie für das Jahr 20.. noch ... Urlaubstage (Stand: .....).

### **Alternative 2**

Den genauen Umfang der Ihnen für das Jahr 20.. insgesamt noch zustehenden Urlaubstage entnehmen Sie bitte Ihrer Entgeltabrechnung/dem elektronischen Urlaubstool im Intranet/.....

Wir bitten Sie, rechtzeitig Ihren Urlaub zu planen und zu beantragen. Hierbei sollten Sie sich mit Ihrem/Ihrer Vorgesetzten sowie Ihren Arbeitskollegen und/oder -kolleginnen abstimmen.

- Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass nach dem BUrlG der gesetzliche Urlaub während des Kalenderjahres genommen werden muss. Regelmäßig verfällt dieser Urlaubsanspruch am 31.12. des Kalenderjahres. Die Übertragung gesetzlicher Urlaubsansprüche ist nur in Ausnahmefällen (dringende betriebliche Gründe oder persönliche Gründe, insbesondere bei Arbeitsunfähigkeit) in das nächste Kalenderjahr möglich. Aber auch im Falle der Übertragung erlischt der Urlaub grundsätzlich, wenn er nicht bis zum 31.03. des Folgejahres genommen wird.

- Der übergesetzliche Urlaubsanspruch verfällt regelmäßig am 31.12. des Kalenderjahres, es sei denn, es liegen dringende betriebliche Gründe vor. Nur dann verfällt der übergesetzliche Urlaub grundsätzlich erst am 31.03. des Folgejahres.

Wir fordern Sie daher ausdrücklich auf, den Urlaub in diesem Jahr zu nehmen, wenn Sie nicht Gefahr laufen wollen, dass der Urlaub verfällt.

## **Eine Ergänzung für den Fall noch bestehender Resturlaubstage könnte wie folgt lauten:**

Für das zurückliegende Jahr 20.. stehen Ihnen noch

### **Alternative 1**

... Resturlaubstage zu (Stand: .....).

### **Alternative 2**

Resturlaubstage zu, deren Umfang Sie bitte der Entgeltabrechnung/dem elektronischen Urlaubstool im Intranet/ ..... entnehmen.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass dieser Resturlaub grundsätzlich erlischt, wenn er nicht bis zum 31.03. dieses Jahres genommen wird.

Wir fordern Sie daher ausdrücklich auf, den Urlaub innerhalb dieser Verfallfrist zu nehmen, wenn Sie nicht Gefahr laufen wollen, dass der Urlaub verfällt.

**Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass Betriebsferien, sofern sie feststehen und Urlaub eingebracht werden muss, ebenfalls in das Hinweisschreiben aufgenommen werden müssen.**